

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 13.12.2023 folgende

1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung

beschlossen:

Art. I

§ 27 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Heusenstamm wird wie folgt geändert:

§ 27 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. dem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,81 EUR. Sie enthält

Art. II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Heusenstamm tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Heusenstamm, den 14.12.2023
(Datum)

Ball
Bürgermeister

